



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales

18. Dezember 2010

### **Sparbeschlüsse der Bundesregierung**

Beschluss-Nr. 0146 des Ausschusses für Soziales vom 01.11.2010;  
(Vorlagen-Nr. 10-F-01-0098)

*Unter dem Titel „Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“ hat die Bundesregierung ein Sparpaket verabschiedet, das den Kommunen zusätzliche Kosten aufbürden wird. Diese Befürchtungen werden auch von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt.*

*Wie bewertet der Magistrat die geplanten Kürzungen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik? Welche Erkenntnisse gibt es über die Auswirkungen auf das Eingliederungsbudget?*

Auf den Beschluss des Magistrats Nr. 0865 vom 16.11.2010 sowie meinen Bericht vom 7.12.2010 wird Bezug genommen.

*Welche (finanziellen) Auswirkungen sieht der Magistrat durch die geplante Streichung des befristeten Zuschlags für frühere Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die nach Auslaufen des ALG I auf Leistungen des SGB II angewiesen sind?*

Das Amt für Soziale Arbeit wertet regelmäßig die Zugangsgründe für den Leistungsbezug gemäß SGB II aus. Nur ca. 11 % von den SGB II-Neuzugängen entfallen auf den Zugangsgrund „Ende ALG I-Bezug“. Aktuell erhalten 431 erwerbsfähige Hilfebedürftige den befristeten Zuschlag, dies sind 1,4 % aller Personen bzw. 2,02 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II-Bezug in Wiesbaden. Für diese Zielgruppe bedeutet die vorgesehene Streichung des befristeten Zuschlags Leistungskürzungen von bis zu 160,00 € monatlich im ersten Jahr bzw. 80,00 € monatlich im zweiten Jahr des SGB II-Bezuges.

*Wie bewertet der Magistrat die Streichung des erst 2009 eingeführten Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger?*

Die Streichung des Heizkostenzuschusses bedeutet zunächst für betroffene Haushalte eine Verringerung ggf. auch den Wegfall eines Wohngeldanspruches. Mengenmäßige und finanzielle Auswirkungen können nicht prognostiziert werden.

*Welche Auswirkungen sieht der Magistrat bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen durch die Umschreibung bisheriger Pflichtleistungen in Ermessensleistungen?*

Der gesetzliche Anspruch auf die Feststellung der so genannten Rehabilitationskausalität soll bestehen bleiben. Die Agentur für Arbeit Wiesbaden sieht den Rehabilitationsbereich von den aktuellen Sparbeschlüssen der Bundesregierung kaum bis nicht tangiert.

*gez.*

**Verteiler**

51.1

51.5002